



Geschäftsordnung für Arbeitsgruppen der DGK gem. § 13 Abs. 6 der Satzung der DGK

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Arbeitsgruppe ist ein Gremium der Deutschen Gesellschaft für Kardiologie – Herz- und Kreislaufforschung e.V., im folgenden DGK genannt, deren Vorstand über die Einrichtung und Fortführung der Arbeitsgruppe zur Förderung der Arbeit der Gesellschaft entscheidet.
- (2) Die Arbeitsgruppe wird vom Vorstand der DGK auf formlosen Antrag eines ihrer Mitglieder grundsätzlich für die Dauer von vier Jahren zu einem dem Satzungszweck entsprechenden Themenkreis eingerichtet. Eine Mindestanzahl von 10 Personen, die ihre Mitarbeit schriftlich bestätigen, muss bei Antragsstellung gewährleistet sein. Nach zwei Jahren wird die Tätigkeit der Arbeitsgruppe evaluiert, um deren wissenschaftliche Arbeit zu beurteilen. Sollte diese nicht den wissenschaftlichen Anforderungen der DGK entsprechen, wird die Arbeitsgruppe informiert und ihr ein weiteres Jahr zur Verbesserung ihrer Arbeit eingeräumt. Sollte eine Optimierung in diesem Zeitraum nicht erfolgen, wird die Arbeitsgruppe aufgelöst.
- (3) Über den Fortbestand von nicht auf Dauer eingerichteten Arbeitsgruppen entscheidet der Vorstand auf Antrag der Arbeitsgruppe im Zwei-Jahres-Rhythmus, soweit die Arbeitsgruppe aus mindestens 25 Arbeitsgruppenmitgliedern besteht und dem Antrag ein gem. § 4 ordnungsgemäß erstellter Tätigkeitsbericht als Entscheidungsgrundlage beigefügt wurde.
- (4) Die Namensgebung der Arbeitsgruppe erfolgt in Absprache mit dem Vorstand der DGK.
- (5) Empfehlungen, Veröffentlichungen und Durchführungen von Veranstaltungen der Arbeitsgruppe stehen unter dem Zustimmungsvorbehalt des Vorstands der DGK. Zur Vorlage des jeweiligen Vorhabens sind die dieser Geschäftsordnung beigefügten Standard-Formulare der DGK zu verwenden¹.
- (6) Die Satzung der DGK ist für die Arbeitsgruppe verbindlich.

§ 2 Ziel und Zweckbindung

- (1) Der Zweck der Arbeitsgruppe ist die Förderung der Erforschung des Herzens, des Herz-Kreislaufsystems und des Blutkreislaufs sowie die Förderung der Verhütung und der Behandlung von Herz- und Kreislaufkrankheiten mit dem Ziel der Verbesserung der Versorgung von Patienten und der wissenschaftlichen Vernetzung, insbesondere auf dem speziellen, im Namen der Arbeitsgruppe geführten Gebiet.

¹ Allgemeiner AG-Antrag, Antrag für AG-Veranstaltungen, Muster Jahresbudget; Formular für Reise-, Hotelkosten und Honorare der AG.

- (2) Die Arbeitsgruppe hat ferner die sonstigen satzungsgemäßen Zwecke der DGK gem. § 3 der Satzung sowie den Grundsatz der Selbstlosigkeit zu berücksichtigen.

§ 3 Aufgaben der Arbeitsgruppe

- (1) Die Aufgabe der Arbeitsgruppe ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung auf dem im Namen der Arbeitsgruppe bezogenen Gebiet.
- (2) Zu den Aufgaben der Arbeitsgruppe gehören insbesondere:
 - Initiierung und Bearbeitung von wissenschaftlichen Projekten,
 - Organisation von wissenschaftlichen Treffen, „Retreats“ oder Klausursitzungen,
 - Gestaltung von Sitzungen während der Jahrestagung der DGK,
 - Netzwerkbildung von Forschergruppen,
 - Nachwuchsförderung,
 - Mitgliederakquisition,
 - Fortbildung,
 - Publikationen und
 - Erstellung von Tätigkeitsberichten.
- (3) Für alle Publikationen, die im Namen der Arbeitsgruppe erfolgen, sind die Veröffentlichungsprozesse der DGK einzuhalten. Empfehlungen stehen somit unter dem Zustimmungsvorbehalt der Kommission für Klinische Kardiovaskuläre Medizin (KKK) sowie des Vorstandes der DGK.
- (4) Alle weiteren Verlautbarungen der Arbeitsgruppe sind dem ehemaligen Präsidenten² der DGK zuvor anzuzeigen, der das weitere Verfahren koordiniert.
- (5) Veröffentlichungen und Verlautbarungen der Arbeitsgruppe sind im Namen der DGK nicht zulässig, wenn diese durch Zahlungen Dritter ermöglicht wurden (z.B. aufgrund einer industrie-geförderten Veranstaltung entstanden sind oder deren Autoren nicht ehrenamtlich tätig gewesen sind).
- (6) Jede von der Arbeitsgruppe organisierte Veranstaltung ist der DGK-Geschäftsstelle mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf von mindestens drei Monaten mittels des vollständig ausgefüllten Veranstaltungsantrages (incl. Veranstaltungskonzept, Budget und Unterzeichnung durch den Sprecher) anzuzeigen. Die Durchführung der Veranstaltung gemäß den Veranstaltungsvorgaben ist vom Vorstand der DGK auf der Grundlage des Antrages zu genehmigen. Die Veranstaltung ist in Absprache mit dieser im Namen der DGK durchzuführen.
- (7) Die Einrichtung und Vergabe von Preisen durch die Arbeitsgruppe bedarf der vorherigen Zustimmung durch den Vorstand der DGK.
- (8) Sollten zur Bearbeitung von Aufgaben der Arbeitsgruppe Gremien gebildet oder konkrete Ansprechpartner bestimmt werden, so sind diese umgehend der Geschäftsstelle der DGK zu melden.

² Im Sinne der besseren Lesbarkeit wird im gesamten Text nur die grammatikalisch männliche Form verwendet, die sich stets auf alle Geschlechter bezieht.

- (9) Arbeitsgruppen, die eine Zahl von 500 Mitgliedern übersteigen, können für projektbezogene Arbeiten, Arbeitskreise als interne, organisatorische Einheiten einrichten. Die Anzahl der Arbeitskreise ist auf einen pro 100 Mitglieder beschränkt. Für die Einrichtung von Arbeitskreisen bedarf es eines Beschlusses des Nukleus der Arbeitsgruppe. Für die Leitung des Arbeitskreises wird ein Leitungsgremium für den Arbeitskreis eingerichtet, das aus dem Sprecher und dem stellvertretenden Sprecher des Arbeitskreises besteht. Der stellvertretende Sprecher wird für die Dauer von zwei Jahren auf der Jahrestagung oder auf den Herztagen der DGK vom Nukleus der Arbeitsgruppe ernannt. Er übernimmt nach dieser Zeit für zwei Jahre das Amt des Sprechers. Sprecher und stellvertretender Sprecher sind der Geschäftsstelle der DGK umgehend durch den Sprecher der Arbeitsgruppe zu melden. Diese sind dem Nukleus der Arbeitsgruppe gegenüber berichtspflichtig.
- (10) Eine unmittelbare erneute Ernennung als stellvertretender Sprecher ist nicht möglich. Über den Fortbestand des Arbeitskreises entscheidet der Nukleus der Arbeitsgruppe im Zwei-Jahres-Rhythmus auf der Grundlage eines von den Sprechern des Arbeitskreises einzureichenden Tätigkeitsberichts.
- (11) Für Themenbereiche, welche Fachgebiete mehrerer Arbeitsgruppen betreffen, können – nach Zustimmung des Vorstands der DGK – themenübergreifend agierende Cluster eingerichtet werden, um wissenschaftliche Innovationen zu fördern und die klinische Performance der Arbeitsgruppen zu verbessern. Für die Cluster gelten §§ 4, 6, 9, 10, 11 dieser Geschäftsordnung entsprechend. Jedes Mitglied der jeweilig thematisch beteiligten Arbeitsgruppen ist Mitglied des von der Arbeitsgruppe gebildeten Clusters. Die § 5 (2) und (3) geltend entsprechend. Die Sprecher und stellvertretenden Sprecher der beteiligten Arbeitsgruppen bilden gemeinsam mit dem Sprecher, dem zukünftigen Sprecher und dem Past-Sprecher des Clusters den Nukleus des Clusters. Dem Cluster stehen ein Sprecher und ein zukünftiger Sprecher als dessen Stellvertreter zur Koordinierung der Aufgaben und Tätigkeiten des Clusters vor. Der Past-Sprecher einer Cluster-AG, die durch ein rotierendes Verfahren bestimmt wird, übernimmt automatisch die Funktion des stellvertretenden Sprechers des Clusters. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Nach Ablauf der Amtsdauer von zwei Jahren übernimmt der stellvertretende Sprecher das Amt des Sprechers. Sollte ein AG-Past-Sprecher verhindert sein, wird aus der gleichen AG ein früherer Past-Sprecher als zukünftiger Stellvertreter des Clusters bestimmt.

§ 4 Tätigkeitsbericht

- (1) Die beiden Arbeitsgruppensprecher erstellen am Ende ihrer Amtsperiode einen von ihnen zu unterzeichnenden Tätigkeitsbericht. Dieser muss sowohl eine Darstellung der Tätigkeiten der beiden vergangenen Jahre (Jahresbericht) als auch eine Planung der Tätigkeiten und Ziele incl. der Budgetplanung für die kommenden zwei Jahre (Jahresplanung) beinhalten. Die Berichte sollen insbesondere die in § 3 (2) aufgezählten Tätigkeitsbereiche beinhalten.
- (2) Der Tätigkeitsbericht ist dem Vorstand der DGK drei Monate vor dem Ende der Amtsperiode vorzulegen und auf der Website der Arbeitsgruppe zu veröffentlichen. Der Vorstand der DGK entscheidet auf der Grundlage des Tätigkeitsberichtes über die Verlängerung und den Fortbestand der Arbeitsgruppe.

§ 5 Mitgliedschaft in der Arbeitsgruppe

- (1) Jedes Mitglied der DGK kann die Aufnahme in die Arbeitsgruppe formlos beantragen.
- (2) In der Geschäftsstelle der DGK wird eine Liste der Mitglieder der Arbeitsgruppe geführt.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Arbeitsgruppe erlischt durch Ausscheiden eines Mitgliedes aus der DGK, auf Antrag des Mitglieds an den Sprecher oder durch Ausschluss des Mitgliedes aus der Arbeitsgruppe durch den Vorstand auf Antrag des Sprechers und seines Stellvertreters.

§ 6 Sitzungen der Arbeitsgruppe

- (1) Mitgliederversammlungen der Arbeitsgruppe werden durch den Sprecher einberufen und geleitet. Den Turnus der Versammlungen legt der Nukleus nach Bedarf fest.
- (2) Jährlich ist mindestens eine Mitgliederversammlung der Arbeitsgruppe während der Jahrestagung der DGK oder während der Jahrestagung der Arbeitsgruppe im Rahmen der DGK Herztage einzuberufen. Die Wahlen sind in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit der Mitgliederversammlung digital nach § 7 (5) durchzuführen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung sowie die Zusendung der Wahlvorschläge erfolgt durch den Sprecher, wobei jeweils eine Ladungsfrist von drei Wochen einzuhalten ist.
- (3) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Sprechers und ggf. Entlastung des Nukleus,
 - Verkündung der Wahlergebnisse des stellv. Sprechers,
 - Verkündung der Wahlergebnisse der sonstigen Mitglieder des Nukleus,
 - Vorschläge für Aktivitäten der Arbeitsgruppe
 - Vorschlag auf vorzeitige Auflösung der Arbeitsgruppe
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (5) Treffen des Nukleus der Arbeitsgruppe sollen grundsätzlich auf den Tagungen der DGK stattfinden. Die Kosten für weitere Nukleussitzungen, die nicht auf den Tagungen stattfinden, werden von der DGK nicht übernommen.
- (6) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes der DGK können an den Sitzungen der Arbeitsgruppe teilnehmen. Sie besitzen kein Stimmrecht.
- (7) Der Verlauf aller Sitzungen ist gemäß § 9 zu protokollieren.

§ 7 Leitung der Arbeitsgruppe

- (1) Für die Leitung der Arbeitsgruppe richtet diese ab einer Mindestzahl von 25 Mitgliedern einen Nukleus ein. Die personelle Besetzung des Nukleus bedarf des Genehmigungsvorbehaltes durch den Vorstand der DGK.
- (2) Dieser besteht aus einem Sprecher, dem zukünftigen Sprecher als dessen Stellvertreter, dem Past-Sprecher und i. d. R. drei bis fünf weiteren ordentlichen Mitgliedern der Arbeitsgruppe sowie bei Bedarf einem Mittelverwendungsbeauftragten.
- (3) Der Sprecher koordiniert die Tätigkeit der jeweiligen Arbeitsgruppe und vertritt diese. Die Leitung mehrerer Arbeitsgruppen in einem Zeitraum durch denselben Sprecher ist

ausgeschlossen. Er ist der Ansprechpartner des ehemaligen Präsidenten der DGK und verpflichtet, Gremien, Organe und die Geschäftsstelle der DGK entsprechend den Regelungen dieser Geschäftsordnung zu informieren.

- (4) Der Nukleus berät und unterstützt die Sprecher bei der Koordination der Aufgaben der Arbeitsgruppe gem. § 3, der Gestaltung des Programms wissenschaftlicher Tagungen und bei weiteren Aktivitäten. Die Mitglieder des Nukleus sollen durch ihre fachliche Qualifikation die aktuell in der Arbeitsgruppe vertretenen Berufsgruppen repräsentieren.
- (5) Der zukünftige Sprecher wird aus dem Kreis der Mitglieder der Arbeitsgruppe mit relativer Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl gewählt. Die Stimmberechtigten haben in diesem Wahlgang eine Stimme. Nach Ablauf der genannten zwei Jahre übernimmt dieser die Position des Sprechers, nach weiteren zwei Jahren die des Past-Sprechers der Arbeitsgruppe.
- (6) Die ordentlichen Mitglieder des Nukleus werden in einem einzigen Wahlgang aus dem Kreis der Mitglieder der Arbeitsgruppe für die Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl gewählt. Die Stimmberechtigten haben in diesem Wahlgang für jedes zu besetzende Nukleusmitglied eine Stimme. Jeder Stimmberechtigte kann nur eine Stimme je Kandidat abgeben. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen können. Eine direkte Wiederwahl als ordentliches Nukleusmitglied ist einmalig möglich.
- (7) Der zukünftige Sprecher sollte unmittelbar vor seiner Amtszeit für ein oder zwei Amtsperioden als ordentliches Mitglied im Nukleus aktiv gewesen sein.
- (8) Für eine erneute Wahl als ordentliches Mitglied des Nukleus nach maximal vier Jahren Amtszeit oder eine erneute Wahl als zukünftiger Sprecher oder als ordentliches Mitglied des Nukleus nach sechs Jahren Amtszeit als Sprecher der Arbeitsgruppe bedarf es einer Wartezeit von mindestens einer Amtsperiode. Nach digitalen Wahlen sind sowohl ordentliche Mitglieder des Nukleus als auch zukünftige Sprecher umgehend durch die Geschäftsstelle der DGK an den Sprecher der Arbeitsgruppe zu melden.
- (9) Der Nukleus nominiert mindestens zwei Kandidaten für die Wahl des zukünftigen Sprechers, für jede weitere Position im Nukleus wird mindestens ein Kandidat benannt. Weitere Vorschläge kann jedes Mitglied der Arbeitsgruppe mindestens vier Wochen vor der Wahl bei dem Sprecher schriftlich einreichen.
- (10) Die Möglichkeit der Briefwahl besteht nicht. Der Wahlmodus erfolgt digital. Digitale Wahlen finden unter Einsatz geeigneter IT-Lösungen statt. Individualisierte Zugangsdaten sind den Mitgliedern möglichst mit der Einladung zur Wahl mitzuteilen. Für die Einladung gelten die Fristen nach § 6 (2) entsprechend. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangsdaten geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig. Der Wahlmodus kann in Ausnahmefällen durch den Vorstand der Gesellschaft, unter Einhaltung der in dieser Geschäftsordnung definierten Rahmenbedingungen (wie z.B. der Einhaltung von Fristen, Vorschlagsrechten etc.) aktuellen Gegebenheiten angepasst werden (z.B. bei technischen Schwierigkeiten).
- (11) Die Form der Kommunikation mit den Mitgliedern wird in Absprache mit der Geschäftsstelle durch den Nukleus festgelegt.
- (12) Der Nukleus kann für spezifische Aufgaben einen Beauftragten benennen.

§ 8 Finanzen

- (1) Die Arbeitsgruppe erhebt keine eigenen Mitgliedsbeiträge und erstellt keinen eigenen Haushalt. Sie erhält von der DGK eine finanzielle Unterstützung, gemessen an ihrer Mitgliederzahl, um mindestens ein jährliches Treffen der Vorsitzenden und des Nukleus zu ermöglichen.
- (2) Sie kann bei der DGK in deren Namen ein Unterkonto führen und in Absprache mit der Geschäftsstelle bei Kooperationspartnern Mittel für ihre satzungsgemäßen Aufgaben einwerben, die auf das genannte Konto einzustellen sind. Ein angemessener Anteil der eingeworbenen Gelder, d.h. in der Regel zehn Prozent der vereinnahmten Gesamtsumme, verbleibt bei der DGK zur Deckung der durch die Arbeitsgruppe verursachten Overheadkosten. Die Arbeitsgruppe kann über die verbleibenden maximal 90% der eingeworbenen Mittel in Abstimmung mit dem Vorstand der DGK unter Berücksichtigung der in § 2 genannten Zweckbindung verfügen.
- (3) Über die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung der Mittel ist grundsätzlich der Mittelverwendungsbeauftragte verantwortlich und gegenüber dem Vorstand der DGK rechenschaftspflichtig. Der Mittelverwendungsbeauftragte beachtet auch die vertraglichen Vorgaben zur Mittelverwendung. Dieser erstellt sowohl einen jährlichen Budgetplan als auch eine schriftliche Nachkalkulation für den voraussichtlichen und tatsächlich entstandenen Finanzbedarf der Arbeitsgruppe in einem Kalenderjahr. Diese beiden Berichte sind dem Vorstand der DGK zur Genehmigung vorzulegen ist.

§ 9 Protokollierung

- (1) Über den Verlauf aller Sitzungen der Arbeitsgruppe ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen. Der Sprecher ernennt einen Protokollführer. Dieser fertigt eine Niederschrift an, die von dem Sprecher und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
- (2) Die Protokolle werden an die Mitglieder der Arbeitsgruppe zur Kenntnis gemailt und ferner der Geschäftsstelle der DGK zur Archivierung und Kenntnisnahme innerhalb von zwei Wochen nach erfolgter Sitzung zur Verfügung gestellt.

§ 10 Compliance-Treue

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe sind verpflichtet, die Regelungen der Compliance-Richtlinie für sonstige Organe der DGK, sobald diese in Kraft tritt, zu berücksichtigen, insbesondere jedweden Interessenskonflikt offenzulegen.

§ 11 Auflösung der Arbeitsgruppe

- (1) Für die Auflösung der Arbeitsgruppe bedarf es einer Zweidrittel-Mehrheit der Mitglieder der Arbeitsgruppe und der Zustimmung des Vorstandes der DGK.
- (2) Kommt die Arbeitsgruppe trotz sowohl mündlicher als auch schriftlicher Aufforderung des ehemaligen Präsidenten der Gesellschaft ihren Verpflichtungen nach § 3 dieser Geschäftsordnung nicht nach, kann der Vorstand diese umgehend auflösen.

- (3) Bei Auflösung der Arbeitsgruppe fällt deren Vermögen an die DGK, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere die Förderung von Wissenschaft und Forschung zu verwenden hat.

§ 13 Gültigkeit

Die Geschäftsordnung tritt am 11.10.2018 in Kraft.

Düsseldorf, den 15.10.2024

Der Vorstand